

noch, *Mariens Stellung im Ganzen des mystischen Leibes aufzuzeigen*. Auch unter dieser Rücksicht erweist sich das Bild vom Herzen als sinnvoll und berechtigt.

Maria nimmt in der Kirche, ähnlich wie das Herz im Leib, *eine zentrale und verborgene Stellung* ein. Maria, die leibliche Mutter des Herrn und geistliche Mutter aller Gläubigen, hat in der äußerlich-rechtlichen Organisation der Kirche keine Funktion. Kein Sakrament wird in ihrem Namen gespendet, kein Bischof leitet über ihren Auftrag die Kirche; während Christus im Papst als sichtbarem Haupt der Kirche sichtbar und rechtlich in Erscheinung tritt, ist Mariens Platz ganz und gar im Verborgenen.

Besonders aber kennzeichnet das *Herz als Symbol der Liebe* Mariens Stellung in der Kirche. Der Vater wird als umsichtiger Führer das Haupt der Familie genannt; er vertritt die Belange der Autorität und Gerechtigkeit; dagegen fällt der Mutter als dem Herzen der Familie die besondere Aufgabe zu, Liebespenden zu sein, die Glieder der Familie mit warmer Liebe aneinander zu binden; sie ist die barmherzige Fürsprecherin der Kinder beim Vater. Müssen wir von Maria nicht Ähnliches sagen, nimmt sie nicht in der Kirche eine ähnliche Stellung ein? Als Fürsprecherin und Mutter aller Gläubigen, als Trösterin der Betrübnen und Zuflucht der Sünder ist auch sie von Gott zum Herzen seiner Familie bestellt.

Unsere knappen Ausführungen haben gezeigt, daß wir Maria mit gutem Sinn und Recht das Herz des mystischen Leibes Christi nennen dürfen. Klar und bestimmt geht aus ihnen auch hervor, daß die Verehrung der allerseligsten Jungfrau eine im Christsein wurzelnde Selbstverständlichkeit ist.

Wien.

Dr J. Musger.

(Ein Versehen bei Bewerbung um eine Pfarre.) Der Priester *Martin* bewarb sich mit fünf anderen Priestern um die erledigte, der freien bischöflichen Verleihung unterstehende Pfarre Sankt Michael. Durch das Versehen eines Kanzleiorganes der bischöflichen Kanzlei wurde Martins Gesuch vor der Protokollierung in eine Lade gelegt und erst entdeckt, als die Pfarre bereits an einen der fünf übrigen Kompetenten verliehen war. Ist die Verleihung gültig? Es handelt sich im vorliegenden Falle nicht um einen sogenannten Spezialkonkurs, wobei die Kompetenten bei der Bewerbung um ein konkretes Benefizium sich der Prüfung unterziehen, sondern um den sogenannten Generalkonkurs, wobei die wissenschaftliche Prüfung vom Urteil über die Eignung für die angestrebte Pfarre getrennt ist. *Martin* hatte sich seinerzeit mit Erfolg der allgemeinen Konkursprüfung unterzogen. Zur Beurteilung der Frage, ob *Martin* die Eignung für die Pfarre

St. Michael habe, kam es nicht, weil aus Versehen Martins Gesuch den Synodalexaminatoren nicht vorgelegt worden war. Auch der Bischof konnte bei Auswahl unter den tauglich erklärten Kandidaten Martin nicht berücksichtigen, weil er von dessen Bewerbung nichts wußte und das Urteil der Examinatoren über den Kandidaten fehlte. Wäre es sicher, daß Martin von den Synodalexaminatoren als non idoneus erklärt worden wäre, so wäre der Fall einfach. Dies steht aber nicht fest und so hätte Martin als ein idoneus die Pfarre erhalten können. Die anderweitige Verleihung ist aber trotzdem nicht ungültig. Nach can. 459, § 1, soll die Pfarre an den magis idoneus verliehen werden. So auch can. 153, § 2. Aber die Verleihung an einen idoneus überhaupt ist gültig. Den Bischof und die Synodalexaminatoren trifft keine Schuld, höchstens den Kanzleibeamten.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Aus der Zeit des bayrischen Staatskirchentums in Österreich.) Durch den Wiener Frieden 1809 war der westliche Teil des heutigen Landes Österreich an Bayern gekommen, wo gerade unter dem Minister Montgelas das Staatskirchentum blühte. Wie sich dies in einer kleinen Landpfarre (*Geiersberg in Oberösterreich*) spiegelte, sei, soweit es über bloß örtliche Belange hinausgeht, aus dem dortigen Pfarrarchiv gezeigt.

Die bayrische Regierung verlieh 1812 dem bisherigen Pfarrer von Geiersberg die Pfarre Raab im Innkreise. Das königlich bayrische Landgericht in Haag am Hausruck zeigte dies dem Vizedechant mit dem Auftrage an, „binnen drei Tagen ein Individuum vorzuschlagen, welches als Provisor der Pfarre angestellt werden könne.“ Das Dekanatsamt, welches den Titel: „Königlich katholisches Dekanatsamt“ führte, wie auch das Pfarramt als königlich bayrisches bezeichnet wurde, schlug nun einen Provisor vor mit der Bitte „um gefällige Mitteilung des gefaßten Beschlusses, um das von der königlichen Zivilbehörde gnädigst ernannte Individuum mit geistlicher Jurisdiktion versehen zu können“. Der Provisor sei beauftragt, seine Ernennungs-urkunde beim Landgericht zu beheben. Ohne Schuld des Dechants verzögerte sich die Ankunft des *Provisors* in Geiersberg. Darüber beschwerte sich der Chirurg, welcher zugleich auch Krämer war, mit dem Gastwirt und Schulleiter des Ortes als Vertreter der Pfarre beim königlichen Landgericht. Neben seelsorglichen Gründen für die Notwendigkeit der Anwesenheit eines Seelsorgers vergaßen sie nicht, die wirtschaftlichen Gründe stark hervorzuheben. „Sie leiden“, so gaben sie vor der weltlichen Behörde an, „durch die Abwesenheit eines Seelsorgers außerordentlich an ihrem Gewerbe und würden nach und nach aus dem Kontributionsstande gesetzt.“ Daraufhin erteilte das